

© DRSC e.V.

Joachimsthaler Str. 34

10719 Berlin

Tel.: (030) 20 64 12 - 0

Fax: (030) 20 64 12 - 15

Internet: www.drsc.deE-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
 Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSSUNTERLAGE

Sitzung:	54. Sitzung GFA / 11.12.2025 / 14:00 – 14:30 Uhr
TOP:	02 – Update CSDR-Trilog
Thema:	Trilogverhandlungen zum Substance Proposal des Omnibus I-Pakets
Unterlage:	54_02_GFA_Update_CSDR-Trilog_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
54_02	54_02_GFA_Status_CSDR-Trilog_CN	Cover Note
54_02a	54_02a_GFA_Status_CSDR-Trilog_KOM	Vorschlag der EU-Kommission zum Substance Proposal
54_02b	54_02b_GFA_Status_CSDR-Trilog_Rat	Position des EU-Ministerrats zum Substance Proposal
54_02c	54_02c_GFA_Status_CSDR-Trilog_JURI	Position des EU-Parlaments zum Substance Proposal

Stand der Informationen: 04.12.2025.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der Gemeinsame Fachausschuss (GFA) wird über den Stand der Verhandlungen auf EU-Ebene zum Substance Proposal des Omnibus I-Pakets informiert. Ziel dieser Sitzung ist es, über die verschiedenen Positionen der EU-Kommission, des EU-Ministerrats und des JURI-Ausschusses des EU-Parlaments zu informieren. Die GFA-Sitzung und Diskussion ist öffentlich.

3 Hintergrund

- 3 Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die EU-Kommission das [Omnibus I-Paket](#) mit Vorschlägen zur Bürokratieentlastung von Unternehmen (siehe DRSC [Briefing Paper](#)). Gegenstand dieser Vorschläge ist insbesondere das sog. [Substance Proposal](#) zur inhaltlichen Änderung der

BilanzRL (Richtlinie 2013/34/EU), der CSD (Richtlinie (EU) 2022/2464) und der CSDDD (Richtlinie (EU) 2024/1760) sowie der AbschlussprüferRL (Richtlinie 2006/43/EG). Ziel des Substance Proposals im Hinblick auf Änderungen zur CSD ist es, deutliche Vereinfachungen bei den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erreichen. Formal getrennt davon wurde der Vorschlag zur Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereichs der CSD und der CSDDD („Stop-the-Clock“- RL) unterbreitet, welcher mittlerweile als Richtlinie (EU) 2025/794 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde. Nach einer Ropes & Gray-[Übersicht](#) vom 31. Oktober 2025

- haben folgende Staaten die „Stop-the-Clock“-RL bereits umgesetzt: Zypern, Estland, Finnland, Frankreich, Ungarn, Irland, Italien, Liechtenstein, Litauen, Norwegen, Polen, Rumänien, Slowakei und Slowenien,
- und sind folgende Staaten gerade dabei die „Stop-the-Clock“-RL umzusetzen: Österreich, Belgien, Kroatien, Dänemark, Deutschland, Lettland, Luxemburg, Niederlande und Schweden.

- 4 Ausgewählte Inhalte des Omnibus I-Pakets wurden auf der [46. Sitzung](#) des GFA am 17. März 2025, der [37. Sitzung](#) des FA NB am 18. März 2025 und auf der [54. Sitzung](#) des GFA am 3. November 2025 diskutiert. Zudem stellte das DRSC am 14. März 2025 im Rahmen einer öffentlichen, virtuellen [Informationsveranstaltung](#) die wesentlichen Inhalte des Omnibus I-Pakets vor.
- 5 Der EU-Ministerrat hat sich am 23. Juni 2025 auf seinen [Standpunkt](#) zum Substance Proposal geeinigt. Am 20. Oktober 2025 forderten Staats- und Regierungschefs von 19 EU-Mitgliedstaaten den Präsidenten des EU-Rats, António Costa, in einem [Brief](#) auf, die Umsetzung der Empfehlungen sowohl des [Draghi](#)- als auch des [Letta](#)-Berichts zu intensivieren und so die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken. Die Staats- und Regierungschefs fordern insb. eine schnelle Verabschiedung des derzeit verhandelten Substance Proposals.
- 6 Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments (JURI) hat sich am 13. Oktober 2025 mehrheitlich auf einen [Standpunkt](#) zum Substance Proposal geeinigt (Text auf S. 149 ff. im [Dokument](#)). Jedoch [lehnte](#) das EU-Parlament am 22. Oktober 2025 die vom JURI formulierte Position ab. In der Folge kam es zu weiteren Verhandlungen innerhalb des EU-Parlaments und es einigte sich am 13. November 2025 auf seinen [Standpunkt](#). Der Standpunkt des EU-Parlaments zur CSD entspricht weitgehend der JURI-Position, jedoch wurden die Schwellenwerte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von 1.000 Mitarbeitern auf 1.750 Mitarbeiter erhöht.
- 7 Derzeit laufen die Trilogverhandlungen zum Substance Proposal. Sowohl der EU-Ministerrat als auch das [EU-Parlament](#) äußerten das Ziel, noch in 2025 zu einem Abschluss der Trilogverhandlungen zu kommen. Im EU-Parlament ist für den 16. Dezember 2025 eine [Abstimmung](#) über die Ergebnisse der Trilogverhandlungen geplant.

4 Fragen an den GFA

Fragen an den GFA:

Im Anhang dieser Unterlage finden Sie einen Überblick über die verschiedenen Positionen der EU-Institutionen. Welche Themen wollen GFA-Mitglieder in dieser Sitzung diskutieren?

Anlage

<u>Vorschlag</u> der EU-Kommission	<u>Position</u> des EU-Ministerrats	<u>Position</u> des EU-Parlaments
Persönlicher Anwendungsbereich (Artikel 2 Abs. 1, 2, 4 und 12 Substance Proposal)		
<ul style="list-style-type: none"> • Große Kapitalgesellschaften mit mehr als 1.000 Mitarbeitern (Artikel 19a Abs. 1 BilanzRL-E) • Große Kreditinstitute und große Versicherungsunternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern (Artikel 1 Abs. 3 BilanzRL-E) • Für Mutterunternehmen großer Gruppen gelten diese Größenschwellen analog (Artikel 29a Abs. 1 BilanzRL-E). • (Mutter-)Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das auf Gruppen- oder ggf. auf Einzelebene in den zwei letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren EU-weite Nettoumsatzerlöse von jeweils mehr als EUR 450 Mio. erwirtschaftet hat (Artikel 40a Abs. 1 Unterabs. 5 BilanzRL-E), und <ul style="list-style-type: none"> • über mindestens ein großes EU-Tochterunternehmen i.S.v. Artikel 3 Abs. 4 BilanzRL verfügt (Artikel 40a Abs. 1 Unterabs. 2 BilanzRL-E), oder • mindestens eine EU-Zweigniederlassung mit Nettoumsatzerlösen von mehr als EUR 50 Mio. im vorangegangenen Geschäftsjahr unterhält 	<ul style="list-style-type: none"> • Anhebung der Schwellenwerte für EU-Unternehmen auf mehr als 1.000 Mitarbeiter und mehr als 450 Mio. Umsatzerlöse im Geschäftsjahr • Kategorie eines „großen Unternehmens“ entfällt 	<ul style="list-style-type: none"> • Anhebung der Schwellenwerte für EU-Unternehmen auf mehr als 1.750 Mitarbeiter und mehr als 450 Mio. Umsatzerlöse im Geschäftsjahr • Kategorie eines „großen Unternehmens“ entfällt • Befreiung von der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Beteiligungsgesellschaft i.S.d. Artikel 2 Nr. 15 BilanzRL (Artikel 19a Abs. 1 und 29a Abs. 1 und Abs. 8 BilanzRL-E) • Beteiligungsgesellschaft = „Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, unbeschadet der Rechte, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter zustehen.“)



(Artikel 40a Abs. 1 Unterabs. 4 BilanzRL-E)		
Konzernbefreiung		
<ul style="list-style-type: none"> große kapitalmarktorientierte Unternehmen können <u>nicht</u> von Mutterunternehmen befreit werden (Artikel 19a Abs. 10 und Artikel 29a Abs. 9 BilanzRL-E) 	<ul style="list-style-type: none"> auch große kapitalmarktorientierte Unternehmen können von Mutterunternehmen befreit werden (Artikel 19a Abs. 10 und Artikel 29a Abs. 9 BilanzRL-E) 	<ul style="list-style-type: none"> auch kapitalmarktorientierte Unternehmen können von Mutterunternehmen befreit werden (Artikel 19a Abs. 10 und Artikel 29a Abs. 9 BilanzRL-E) sollten neue Tochterunternehmen erworben werden, welche nicht selbst zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, dürfen deren Informationen für einen 24-monatigen Übergangszeitraum nicht in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden (Artikel 29a Abs. 1 BilanzRL-E, „will benefit of a 24 months transition period before being required to integrate information on its new subsidiary“)
Zeitlicher Anwendungsbereich (Artikel 3 Substance Proposal)		
<ul style="list-style-type: none"> diese Vorschrift zum zeitlichen Anwendungsbereich ist im Kontext der Stop-The-Clock-RL zu sehen, nach der die Unternehmen der zweiten Kohorte für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden und deren Vorschriften vor der Umsetzung des Substance Proposals in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollen (Erläuterungen auf S. 5 zum Vorschlag der EU-Kommission zur Stop-The-Clock-RL und Erläuterungen auf S. 5f. der Erläuterungen zum Substance Proposal) dies bedeutet: <ul style="list-style-type: none"> die EU-Kommission schlägt vor, die bisherige Differenzierung der 	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung der Schwellenwerte auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeiter und mehr als 450 Mio. Umsatzerlöse im Geschäftsjahr Kategorie eines „großen Unternehmens“ entfällt 	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung der Schwellenwerte auf Unternehmen mit mehr als 1.750 Mitarbeiter und mehr als 450 Mio. Umsatzerlöse im Geschäftsjahr Kategorie eines „großen Unternehmens“ entfällt



<p>Unternehmen in verschiedene Kohorten aufzuheben</p> <ul style="list-style-type: none"> große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern werden für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet Unternehmen der (aktuell) ersten Kohorte (große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern) wären für bis zum 31. Dezember 2026 beginnende Geschäftsjahre weiterhin zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. den bis dahin unverändert geltenden ESRS Set 1 verpflichtet für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre gilt dann der neu definierte Anwendungsbereich (große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern, kapitalmarktorientierung nicht mehr relevant) 		
Value-chain-cap (Artikel 2 Abs. 2 und 4 Substance Proposal)		
<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der Informationen, die von nicht-berichtspflichtigen Unternehmen der Wertschöpfungskette (value chain) abgefragt werden Ziel ist die Begrenzung des Trickle-down-Effekts, der anderenfalls bewirkt, dass nicht-berichtspflichtige Unternehmen indirekt durch hohe Anforderungen in Bezug auf die Wertschöpfungskette von berichtspflichtigen Unternehmen belastet werden 	<ul style="list-style-type: none"> weitere Klarstellungen zum value chain cap es sollen nur Unternehmen mit weniger als <u>1.000 Mitarbeitern</u> unter den value chain cap fallen alle 4 Jahre soll der freiwillig anwendbare Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die EU-Kommission überprüft werden und er soll auf der Empfehlung (EU) 2025/1710 basieren (Artikel 29ca Abs. 3 BilanzRL-E) 	<ul style="list-style-type: none"> es sollen nur Unternehmen mit weniger als <u>1.750 Mitarbeitern und weniger als 450 Mio. Umsatzerlösen</u> im Geschäftsjahr unter den value chain cap fallen alle 4 Jahre soll der freiwillig anwendbare Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die EU-Kommission überprüft werden und er soll auf der Empfehlung (EU) 2025/1710 basieren (Artikel 29ca Abs. 3 BilanzRL-E) „Undertakings within the value chain may choose a template for reporting of



<ul style="list-style-type: none"> Abfragen sollen demnach nur im folgenden Rahmen erfolgen (Artikel 19a Abs. 3 und 29a Abs. 3 BilanzRL-E): <ul style="list-style-type: none"> den im freiwillig anwendbaren Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (auf der Grundlage des VSME) definierten Informationen und zusätzlichen Nachhaltigkeitsinformationen, die von Unternehmen der betreffenden Branche üblicherweise genutzt bzw. ausgetauscht werden. Ermächtigung der EU-Kommission zum Erlass eines delegierten Rechtsaktes für einen freiwillig anwendbaren Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, vier Monate nach Inkrafttreten des Substance Proposals (Artikel 29ca BilanzRL-E) ESRS sollen diese Beschränkung berücksichtigen (Artikel 29b Abs. 4 Unterabs. 1 BilanzRL-E) keine Ausführungen zur Definition oder Abgrenzung von solchen Nachhaltigkeitsinformationen, die von Unternehmen einer Branche üblicherweise genutzt bzw. ausgetauscht werden 		<p>sustainability information, so that undertakings requesting information are not required to assess or map the size categories of all entities in their value chain." (Artikel 29ca Abs. 2 BilanzRL-E)</p> <ul style="list-style-type: none"> EFRAG soll bei der Überarbeitung des freiwillig anwendbaren Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befragt werden (Artikel 29ca Abs. 4 BilanzRL-E)
Schutz wettbewerbssensibler Informationen		
<ul style="list-style-type: none"> bereits die aktuelle geltende Fassung der BilanzRL enthält Vorschriften zum Schutz wettbewerbssensibler Informationen 	<ul style="list-style-type: none"> Klarstellungen, unter welchen Bedingungen wettbewerbssensible Informationen nicht berichtet werden müssen (Artikel 19a Abs. 3 Unterabs. 4 und Artikel 29a Abs. 3 Unterabs. 4 BilanzRL-E) 	<ul style="list-style-type: none"> Klarstellungen, unter welchen Bedingungen wettbewerbssensible Informationen nicht berichtet werden müssen (Artikel 19a Abs. 4a und Artikel 29a Abs. 5a BilanzRL-E)
Berichterstattung über Transitionsspläne		



	<ul style="list-style-type: none"> • Streichung der Referenz auf das 1,5 °C-Ziel (Artikel 19a Abs. 2 Buchst. a Nr. iii und Artikel 29a Abs. 2 Buchst. a Nr. iii BilanzRL-E) 	
immaterielle Vermögenswerte		
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Anmerkung:</u> Angabepflicht gilt nicht für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit einer anderen Rechtsform als KapG und KapG gleichgestellten PersG, da Artikel 19 Abs. 1 und Artikel 29 Abs. 1 BilanzRL-E nicht in Artikel 1 Abs. 3 BilanzRL-E aufgezählt werden (siehe auch Frage 82 Bekanntmachung C/2024/7756) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalgesellschaften mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. Umsatzerlösen im Geschäftsjahr (Artikel 19 Abs. 1 BilanzRL-E) • Mutterunternehmen von Gruppen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. Umsatzerlöse im Geschäftsjahr (Artikel 29 Abs. 1 BilanzRL) • Kategorie eines „großen Unternehmens“ entfällt 	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalgesellschaften mit mehr als 1.750 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. Umsatzerlösen im Geschäftsjahr (Artikel 19 Abs. 1 BilanzRL-E) • Mutterunternehmen von Gruppen mit mehr als 1.750 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. Umsatzerlöse im Geschäftsjahr (Artikel 29 Abs. 1 BilanzRL) • Kategorie eines „großen Unternehmens“ entfällt
Format des Nachhaltigkeitsberichts (Artikel 2 Abs. 9 und 10 Substance Proposal)		
<ul style="list-style-type: none"> • eine maschinenlesbare Auszeichnung der Nachhaltigkeitsangaben wird erst verpflichtend, sobald die Änderungen der ESEF-VO (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815) durch die EU-Kommission mittels eines delegierten Rechtsaktes erlassen wurden (Artikel 29d BilanzRL-E) • Offenlegungslösung <u>muss</u> eingeführt werden (Artikel 33 Abs. 1 Unterabs 2 BilanzRL-E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlegungslösung <u>kann</u> eingeführt werden (Artikel 33 Abs. 1 Unterabs 2 BilanzRL-E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlegungslösung kann eingeführt werden (Artikel 33 Abs. 1 Unterabs 2 BilanzRL-E)
Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts (Artikel 1 und 2 Abs. 11 Substance Proposal)		
<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts auch zukünftig mit ausschließlich begrenzter Sicherheit, keine spätere Anhebung des Prüfungs niveaus auf hinreichende Sicherheit • Ermächtigung der EU-Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte über Prüfungsstandards zur Prüfung mit begrenzter Sicherheit, jedoch ohne zeitliche Vorgabe 		<ul style="list-style-type: none"> • Erlass delegierter Rechtsakte spätestens bis zum 1. Oktober 2026 • vor Erlass soll die Meinung von EFRAG eingeholt werden

(Artikel 26a Abs. 3 und 48a Abs. 2 AbschlussprüferRL-E) <ul style="list-style-type: none">Ankündigung der EU-Kommission, gezielte Leitlinien zur Prüfung mit begrenzter Sicherheit bis 2026 herauszugeben (ErwG 3 Substance Proposal)		
Erleichterungen bzgl. der Taxonomieangaben (Artikel 2 Abs. 3 und 5 Substance Proposal)		
<ul style="list-style-type: none">eingeschränkter Anwendungsbereich für verpflichtende Taxonomieangaben gem. Artikel 8 der TaxonomieVO: solche Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind und<ol style="list-style-type: none">1. mehr als 1.000 Mitarbeiter beschäftigen sowie2. mehr als EUR 450 Mio. Umsatzerlöse „während des Geschäftsjahres“ erzielenErleichterungen für Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, nicht mehr als EUR 450 Mio. Umsatzerlöse „während des Geschäftsjahres“ erzielen und angeben<ol style="list-style-type: none">1. dass ihre Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die gemäß der Artikel 3 und 9 der TaxonomieVO als ökologisch nachhaltig gelten oder2. dass ihre Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nur bestimmte Anforderungen dieser Vorgabe erfüllen (ökologisch teilweise nachhaltige Tätigkeiten, Artikel 19b Abs. 1, 29aa Abs. 1 BilanzRL-E)		<ul style="list-style-type: none">Streichung der Vorschläge der EU-Kommission zur freiwilligen bzw. erleichterten Taxonomieberichterstattung

<ul style="list-style-type: none">Ermächtigung der EU-Kommission zum Erlass eines delegierten Rechtsaktes zur Spezifizierung des geforderten Inhalts und der Darstellung sowie der Angaben zur freiwilligen Taxonomieberichterstattung unter Berücksichtigung der Besonderheiten von „Finanz-“ und „Nicht-Finanzunternehmen“ (Artikel 19b Abs. 5, 29aa Abs. 5 BilanzRL-E, keine Zeitvorgabe bis wann Rechtsakt erlassen werden soll, Ermächtigung ist zeitlich unbegrenzt, siehe Artikel 49 Abs. 3c BilanzRL-E)		
Streichung der Sektor ESRS und des LSME ESRS (Artikel 2 Abs. 6 und 7 Substance Proposal)		
<ul style="list-style-type: none">Streichung der Ermächtigung der EU-Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte über Sektor-ESRS (Artikel 29b Abs. 1 BilanzRL-E)Streichung der Ermächtigung der EU-Kommission zum Erlass eines delegierten Rechtsaktes zum LSME ESRS (Streichung Artikel 29c BilanzRL)		<ul style="list-style-type: none">• Artikel 29b Abs. 2 BilanzRL-E: The sustainability reporting standards shall ensure the quality of reported information, by requiring that it is understandable, relevant, verifiable, comparable and represented in a faithful manner. The sustainability reporting standards shall avoid imposing a disproportionate administrative burden on undertakings, including by taking account, to the greatest extent possible, of the work of global standard-setting initiatives for sustainability reporting as required by point (a) of paragraph 5. The sustainability reporting standards shall ensure the quality of reported information, by requiring that it is simple, accessible, streamlined, understandable, proportionate, relevant, verifiable, comparable and represented in a faithful manner. The sustainability reporting standards shall: a) to the extent possible, be quantitative in nature;

		<p>b) avoid double reporting and any overlap with obligations stemming from other legislative instruments;</p> <p>c) avoid imposing a disproportionate administrative and financial burden on undertakings; and</p> <p>d) ensure to the greatest extent possible interoperability with internationally recognised standards set by global standard-setting initiatives for sustainability reporting as required by paragraph 5, point (a).</p>
	Unterstützung	<ul style="list-style-type: none">• Erarbeitung sektorspezifischer Unterstützung (Artikel 29b Abs. 1 Unterabs. 3 BilanzRL-E): „The Commission, after consultation with relevant stakeholders, shall develop voluntary sector-specific guidelines to assist undertakings in the same sector in conducting their materiality assessment. These guidelines shall provide tailored support for identifying and disclosing sector-relevant sustainability impacts, risks, and opportunities, ensuring consistency and comparability across companies operating in the same sector.“• S. 62 der Position des EU-Parlaments<ul style="list-style-type: none">• EU-Kommission soll elektronisches Portal einrichten im Hinblick auf Vorlagen, Leitlinien und Informationen bzgl. aller Berichtspflichten nach EU-Recht (und auch Sorgfaltspflichten)

		<ul style="list-style-type: none">• 24 Monate nach Inkrafttreten des Substance Proposals soll EU-Kommission Bericht erstellen, inwieweit neue Technologien wie KI die Berichterstattung unterstützen können
Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten (Artikel 5 Substance Proposal)		
<ul style="list-style-type: none">• spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des Substance Proposals	<ul style="list-style-type: none">• entweder zwölf Monate nach Inkrafttreten des Substance Proposals oder 31. Dezember 2026 (das Datum, welches später ist)	<ul style="list-style-type: none">• spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des Substance Proposals